



Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Gegen Postzustellungsurkunde

Gemeinde Adelzhausen  
Herrn Bürgermeister Lorenz Braun  
Aichacher Str. 12  
86559 Adelzhausen

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-2/2.1-6182

Ansprechpartner: Florian Nußstein  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: Florian.Nussstein@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 17.04.2026

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Ecknach (NEUBAU)

**Antragsteller:** Gemeinde Adelzhausen  
Aichacher Str. 12, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Adelzhausen	99/1 (KA)
Adelzhausen	Adelzhausen	104/1 (Gew.)
Adelzhausen	Adelzhausen	99/2 (KA)

Zum Antrag vom 14.08.2023

Anlage: Planunterlagen  
Kostenrechnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

## Bescheid:

### I. Widerruf

Der Bescheid vom 06.03.2024, Az.: 62-641-2/2.1-2609, wird mit Inbetriebnahme der neuen Kläranlage widerrufen.

### II. Gehobene Erlaubnis

#### 1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Die Gemeinde Adelzhausen erhält die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Adelzhausen (Belebungsanlage im SBR-Verfahren mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in die Ecknach (Gewässer III. Ordnung) bei Fluss-km 15,3 auf folgendem Grundstück:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Adelzhausen	99/1 (KA)
Adelzhausen	Adelzhausen	104/1 (Gew.)
Adelzhausen	Adelzhausen	99/2 (KA)



## **2. Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Gemeinde Adelzhausen behandelten kommunalen Abwassers der Gemeinde Adelzhausen.

## **3. Plan**

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Plan</b>	<b>Beilagen</b>	<b>Datum</b>	<b>Planfertiger</b>
1	Übersichtskarte M = 1 : 25000	Beilage 1	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
2	Erläuterungsbericht	Beilage 2a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
3	Übersichtslageplan M = 1 : 2500	Beilage 3a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
4	Lageplan Kläranlage, Planung M = 1 : 250	Beilage 5.1a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
5	Geländeschnitte M = 1 : 250/100	Beilagen 6.1a + 6.2a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
6	Hydraulischer Längenschnitt M = 1 : 250/100	Beilage 7a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
7	Bauwerksplan SBR-Einheit, Draufsicht M = 1 : 50	Beilage 9.1a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
8	Bauwerksplan SBR-Einheit, Schnitte M = 1 : 50	Beilage 9.4a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
9	Bauwerksplan Ablaufmönch M = 1 : 50	Beilage 10a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
10	Bauwerksplan Zulaufhebepumpwerk, Sanierung M = 1 : 50	Beilage 13.1a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
11	Regel- und Musterpläne	Beilage 15.1	09.08.2023	Mayr Ingenieure, Aichach
12	Einzugsgebietsschema Kläranlage	Beilage 17.1	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
13	Verfahrensschema Kläranlage	Beilage 17.2a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
14	Verfahrenstechnische Bemessung (IB Schreff)	Beilage 18.1a	03.07.2024	Dr.-Ing. Schreff, Miesbach



15	Hydraulische Bemessung	Beilage 18.2a	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach
16	Wasserspiegellagenberechnung der Vorflut	Beilage 18.4	03.07.2024	Mayr Ingenieure, Aichach

Die Planunterlagen sind mit nachfolgenden Prüfvermerken des amtlichen Sachverständigen und Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Aichach-Friedberg versehen:

Lfd. Nr.	Sicht-/Prüfvermerk	Genehmigungsvermerk
1	11.11.2025	17.04.2026
2	11.11.2025	17.04.2026
3	11.11.2025	17.04.2026
4	11.11.2025	17.04.2026
5	11.11.2025	17.04.2026
6	11.11.2025	17.04.2026
7	11.11.2025	17.04.2026
8	11.11.2025	17.04.2026
9	11.11.2025	17.04.2026
10	11.11.2025	17.04.2026
11	04.06.2025	17.04.2026
12	11.11.2025	17.04.2026
13	11.11.2025	17.04.2026
14	11.11.2025	17.04.2026
15	11.11.2025	17.04.2026
16	11.11.2025	17.04.2026

#### **4. Beschreibung der Anlage**

Die Kläranlage wird neu errichtet.

Das Abwasser wird in einer Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung mechanisch-biologisch behandelt. Die Anlage ist ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 3500 EW<sub>60</sub> (entspricht 210 kg/d BSB<sub>5</sub> (roh)) und entspricht somit der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung. Das behandelte Abwasser wird über ein Einleitungsbauwerk in die Ecknach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle hat die UTM Koordinaten (UTM 32): Ostwert 659204; Nordwert: 5358695.

#### **5. Abweichungen von Planunterlagen**

Die Festlegungen dieses Bescheides haben Vorrang vor den Angaben in den Planunterlagen. Die durch Roteintrag vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen nach Maßgabe des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.



### **III. Befristung**

Die gehobene Erlaubnis ist bis 31.12.2045 befristet.

### **IV. Auflagen**

#### **1. Umfang der erlaubten Benutzung**

1.1. Folgender Abfluss aus der Kläranlage darf nicht überschritten werden:

Ein Abfluss von 144 m<sup>3</sup>/h darf nicht überschritten werden.

1.2. Folgende Ablaufwerte der Kläranlage dürfen in der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe nicht überschritten werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	10 mg/l
vom 01. Mai bis 31. Oktober	
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe	18 mg/l
von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff	
vom 01. Mai bis 31. Oktober	
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

1.3. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht	420 kg/d
----------------------	----------

1.4. Anforderungen an den pH-Wert

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.5. Sonstige Anforderungen

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.6. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 153.300 m<sup>3</sup>/a festgelegt

#### **2. Betrieb und Überwachung**

2.1. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Aichach-Friedberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auf Verlangen vorzulegen.



## 2.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV sind folgende zusätzliche Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

- Nach erfolgter Inbetriebnahme ist die Eigenüberwachung und Dokumentation über das übliche Maß hinaus zu intensivieren, um zu prüfen, ob sich der gewünschte, ordnungsgemäße Betriebszustand einstellt. Dieser gesonderte Beobachtungszeitraum muss mindestens in einem Betriebszyklus von einem Jahr erfolgen. Darüber hinaus müssen, alle Mess- und Regeleinrichtungen mindestens einmal jährlich überprüft bzw. kalibriert werden.
- Für die Abwasserdurchflussmessung ist das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.
- Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.
- Der Fremdwasseranteil ist nicht nach der Nachtminimum-Methode, sondern durch eine andere geeignete Messmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

## 2.3. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Gemeinde Adelzhausen hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer der Ecknach von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

2.4. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Fischereiberechtigten ist der verantwortliche Betriebsbeauftragte schriftlich, inkl. Name, Anschrift und Rufnummer, bekannt zu geben.

## **3. Belange der Fischerei**

- 3.1. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 10 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
- 3.2. Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Fachberater für das Fischereiwesen sofort bekanntzugeben.
- 3.3. Die Gemeinde Adelzhausen hat Schäden, die der Fischerei durch die Einleitung entstehen, zu ersetzen.



#### **4. Anzeigepflicht**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### **5. Bauabnahme**

Das Protokoll über die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg **spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage** vorzulegen.

#### **6. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **V. Hinweise**

#### **1. Einschlägige Vorschriften**

- 1.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.2. Die Vorgaben des LfU Merkblattes 4.4/22 sind einzuhalten.

#### **2. Umfang der Prüfung**

Die Beurteilung der Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Maßnahme hervorgerufenen Gewässerbenutzungen. Sie ist keine bautechnische Entwurfs- oder Standsicherheitsprüfung. Standsicherheitsnachweise sind gegebenenfalls durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Belange des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls nicht geprüft.

#### **3. Dienstanweisung**

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In der Dienst- und Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen) enthalten sein.

#### **4. Bodenschutz**

Laut Baugrundgutachten soll anfallender cyanidhaltiger Oberboden (Z 1.1.) – sofern eine Verwertung vor Ort nicht möglich ist - mit einer Ausnahmegenehmigung in eine Grube entsorgt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Verwertung von Oberboden in Gruben gemäß Verfüll-



Leifanden grundsätzlich **unzulässig** ist. Die letztlich vorgesehene Verwertung sollte vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg abgestimmt werden.

## **5. Personal**

- 5.1. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 5.2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5.3. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU-Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

## **6. Umfang der erlaubten Benutzung**

### 6.1. Analyse- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt III.1. liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

### 6.2. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

### 6.3. Störungen und Notfälle

Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten bzw. bei Verpachtung die Fischwasserpächter unverzüglich zu benachrichtigen.

### 6.4. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat alle Mehrkosten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwassereinleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **7. Bauabnahme**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen, die zusammen mit dem Protokoll über die Bauabnahme vorzulegen sind. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

## **8. Auswirkungen auf Rechte Dritter**

Die gehobene Erlaubnis schließt privatrechtliche Ansprüche auf Einstellung der Benutzung aus. Nicht ausgeschlossen werden öffentlich-rechtliche Abwehransprüche und privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung, auf Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz.



## **9. Rechtsnachfolge**

Die Genehmigung mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten geht mit der Anlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt wurde, mit diesem auf einen Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der Übergang kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.

## **10. Änderung der Anlage**

Eine geplante wesentliche Änderung bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können oder eine Stilllegung der Anlage sind unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth **vorher** schriftlich bekannt zu geben.

Hierzu ist rechtzeitig eine erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## **11. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **VI. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Adelzhausen zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.180,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 2.545,43 €.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 11.09.2008 (Az. 62-641 -2/3a), geändert mit Bescheiden vom 12.03.2009, 17.12.2014 und 17.03.2023, erhielt die Gemeinde Adelzhausen eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage behandeltem Abwasser, von Mischwasser (RÜB 1.01, RÜB 1.02, SK Landmannsdorf und SK Heretshausen) und Niederschlagswasser (R. 1 und R. 2) in die Ecknach, den Steingrubenbach und den Heretshausener Graben. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2027 befristet.

Mit Bescheid vom 06.03.2024 erfolgte für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage während des Umbaubetriebs die Trennung der wasserrechtlichen Verfahren.

Die Gemeinde Adelzhausen beantragte daraufhin mit Schreiben vom 14.08.2023 unter Vorlage von Planunterlagen im Rahmen eines Neubaus der Kläranlage die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Ecknach.

Am Verfahren wurde die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, das staatliche Gesundheitsamt, die untere staatliche Bauaufsichtsbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde beteiligt.



Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 10.10.2023 bis 09.11.2023 bei der Gemeinde Adelzhausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Einwendungen sind nicht eingegangen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth begutachtete die Maßnahme als amtlicher Sachverständiger am 04.06.2025 und am 11.11.2025.

## II.

### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

### **2. Wasserrechtliche Zulassungspflicht**

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis gewährt gemäß § 10 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Maß und Art bestimmten Weise zu benutzen.

Für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus einer Kläranlage in ein Oberflächengewässer ist eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, weil an der öffentlichen Abwasserbeseitigung ein öffentliches Interesse besteht.

### **3. Materiell-rechtliche Entscheidungsgründe**

- 3.1. Der Widerruf des Bescheids vom 06.03.2024, Az.: 62-641-2/2.1-2609, beruht auf § 18 Abs. 1 WHG. Der Widerruf ist geboten, da sich der Bescheid und somit die wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.03.2024, Az.: 62-641-2/2.1-2609, auf das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Adelzhausen in die Ecknach während des Umbaubetriebs bezieht und diese nicht mehr benötigt wird, sobald die neue Kläranlage in Betrieb genommen wird.
- 3.2. Nach fachlicher Beurteilung ist durch die Abwassereinleitung aus der Kläranlage eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Nachdem die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG beachtet werden, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gegeben sind, liegen Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Weitere Zweckmäßigkeitsgründe nach § 12 Abs. 2 WHG, die Maßnahme zu versagen, sind nicht erkennbar.

### **4. Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 WHG. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind sie erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; es sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme



betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der zu prüfenden Belange stünde.

#### 4.1. Befristung

Ein Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen, weil gemäß § 100 Abs. 2 WHG erteilte Zulassungen regelmäßig hinsichtlich des Gewässer- und Umweltschutzes zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 4.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Um die Menge und die Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der maximale Abfluss in das Gewässer sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt.

#### 4.3. Betrieb und Überwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Unterhaltslast für die Ecknach obliegt gem. Art. 22 BayWG der Gemeinde Adelzhausen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer gem. Art. 23 Abs. 3 BayWG wird der Gemeinde Adelzhausen übertragen.

#### 4.4. Betriebsbeauftragter

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

#### 4.5. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nummer 5 BayVwVfG.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) waren die Nebenbestimmungen festzusetzen.

### **5. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und 6 Bayerisches Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 Einleitung des Kostenverzeichnisses.



Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die anlässlich der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens entstandenen Auslagen zu erstatten.

Es ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gebühr für diesen Bescheid	1.180,00 €
Auslagen	2.541,00 €
Zustellung	4,43 €
<b>Summe</b>	<b>3.725,43 €</b>

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Florian Nußstein